



**Zuchtordnung
für
Curly Coated Retriever im
Deutschen Retriever Club e.V.**

(in der Fassung vom 12. März 2026)

Zuchtordnung für Curly Coated Retriever im DRC

(in der Fassung vom 12. März 2026)

§1 Allgemeines

§2 Züchter/Zuchtrecht

- (1) Züchter
- (2) Zwingerbuch
- (3) Zuchtgemeinschaft

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) Allgemeines
- (2) Hüftgelenksdysplasie (HD)
- (3) Ellenbogendysplasie (ED)
- (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
- (5) Zähne
- (6) Wolfskrallen
- (7) Nachweis von Prüfungen
- (8) Nachweis der Schussfestigkeit
- (9) Formwertbeurteilung
- (10) DNA-Bank
- (11) Zuchtausschließende Fehler
- (12) Zuchtzulassung
- (11) Veröffentlichung der Ergebnisse

§4 Deckakt

- (1) Deckrüde
- (2) künstliche Besamung
- (3) Altersbestimmung
- (4) Deckschein
- (5) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers
- (6) Inzestzucht

§5 Wurf

- (1) Wurfmeldung
- (2) Wurfabnahme
- (3) Kaiserschnitt
- (4) Zahl der Würfe
- (5) Wurfwiederholungen
- (6) Belegen der Hündin

§6 Zuchtbuch

- (1) Grundlagen
- (2) Inhalt
- (3) Eintragung

§7 Ahnentafeln/Abstammungsnachweise

§8 Zuchtarten

§1 Allgemeines

- (1) Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH gelten als Rahmenrichtlinien für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehund-Vereine.
- (2) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht innerhalb dieser Richtlinien und deren rassespezifischen Erweiterungen ist der DRC. Dies schließt die Zuchtleitung, Zuchtberatung, Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches ein.
- (3) Zuchtziel des DRC ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.
- (4) Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
- (5) Die Zuchtordnung ist nach Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.
- (6) Von der Zuchtordnung abweichende Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der Zuchtkommission genehmigt werden.

§2 Züchter/Zuchtrecht

(1) Züchter

Der Status des Züchters ergibt sich aus §42(1) der DRC-Satzung. Nicht als Züchter gilt jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen das ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft.

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Ein schriftlicher Vertrag ist beim Antrag vorzulegen. Ab dem Decktag sollte, jedoch spätestens 30 Tage nach dem 1. Decktag, muss die Hündin in Gewahrsam des Mieters sein. Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies kann vom Rassezuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person unangemeldet überprüft werden. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

(2) Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuchs wird empfohlen. Mindestens muss es sich dabei jedoch um in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge abgeheftete Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen handeln. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen bzw. kann jederzeit vom Rassezuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

(3) Zuchtgemeinschaft

Alle Züchter einer Zwingergemeinschaft müssen ihre Welpen bei demselben Zuchtverein einer Rasse eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchtstätten von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem Rassezuchtwart jeweils für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der VDH- und DRC-Zuchtordnung zu benennen.

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen:

(1) Allgemeines

Es muss eine vom DRC/VDH anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chip- oder Tätowiennummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chip-/ Tätowiennummer übereinstimmen. Hunde aus anderen FCI-anerkannten Zuchtvereinen müssen in das DRC-Zuchtbuch übernommen worden sein. Hunde mit Zucht ausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Weitere - in der ZO nicht explizit erwähnte - Gentests: Es wird empfohlen, weitere für die jeweilige Rasse verfügbare Gentests mit in die Zuchtplanung einzubeziehen.

(2) Hüftgelenkdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1 - 2 "frei"

B1 - 2 "Grenzfall"

C1 - 2 "leicht" (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD (C1-2, HD-2) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der HD frei (A1-2, HD-0) ist oder HD Grenzfall (HD-B1-2, HD-1) hat.

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chip-

bzw. Tätowiennummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt einen Chip setzen.

In deutschem Besitz befindliche Hunde müssen nach dem oben beschriebenen Verfahren geröntgt und beurteilt sein.

Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom DRC bestellten Gutachter ausgewertet werden. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den Rassezuchtwart in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig. (VDH-ZO § 4 Nr. 1.3.3)

(3) Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten

ED frei

ED Grenzfall

ED Grad I (leicht) (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der ED frei ist.

Hunde, die vor der Erstellung des ED-Gutachtens an Ellenbogendysplasie operiert wurden, sind generell von der Zucht auszuschließen, auch wenn das Gutachten eine Auswertung im zuchttauglichen Bereich ergibt. Hunde, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres am Ellenbogen operiert wurden (z.B. FCP), werden nach Vorlage des Operationsberichtes mit dem Befund ED Grad III (schwer) in die Datenbank eingetragen.

Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung.

(4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn der Augenuntersuchungsbefund die Freiheit von PRA, postpolarem Katarakt (HC) und totaler Retinadysplasie (RD) ergibt.

Nicht zur Zucht zugelassen sind:

Hunde mit dem Befund „zweifelhaft“ oder „nicht frei“.

Hunde mit dem Befund „zweifelhaft“ können zum Erhalt eines dann gültigen Befundes/AU-Zertifikates einem vom DRC zugelassenen Tierarzt (erneut) vorgestellt werden.

Hunde mit dem Befund „nicht frei“ müssen hierfür einem zugelassenen Obergutachter vorgestellt werden.

1. Hunde mit dem PRA-Befund „zweifelhaft“, „vorläufig nicht frei“ oder „nicht frei“:
Eltern von Hunden mit PRA-Befund „zweifelhaft“ sind vorläufig von der Zucht zu sperren, bis der Befund des Obergutachtens auf PRA-Freiheit dieser Nachkommen vorliegt.
Eltern von an PRA erkrankten Hunden sowie direkte Nachkommen von an PRA erkrankten Hunden sind von der Zucht zu sperren.

2. Hunde mit dem RD-Befund „zweifelhaft“, „vorläufig nicht frei“ oder „nicht frei“:
Hunde mit anderen Retinadysplasie-Formen als „totale Retinadysplasie“ dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die frei von Retinadysplasie sind.

3. Hunde mit dem Katarakt-Befund „zweifelhaft“, „vorläufig nicht frei“ oder „nicht frei“:
Hunde mit anderen Katarakt-Formen als postpolarer, nukleärer oder kortikaler Katarakt „nicht frei“ oder „vorläufig nicht frei“ dürfen nur mit einem kataraktfreien Deckpartner verpaart werden.

Der Augenuntersuchungsbefund, welcher frühestens mit Vollendung des 12. Lebensmonat erfolgen darf, ist durch einen vom DRC zugelassenen Tierarzt durchzuführen und gilt lebenslang.

4. Hunde mit Entropium und oder Ektropium „nicht frei“ erhalten keine Zuchtzulassung

(5) Zähne

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

a) Anlage Vollzahnigkeit

b) komplette Schere,

c) Zange mit Auflage: Der Zuchtpartner muss ein Scherengebiss haben. Ein Zangengebiss liegt vor, wenn alle Schneidezähne auf Zange stehen (siehe auch 11g).

Nachweismöglichkeiten zu Kieferfehlstellung regelt die Zwingerordnung. An fehlenden Zähnen werden toleriert maximal vier pro Verpaarung, außer der Canini (Eckzähne) sowie P4 im Oberkiefer und/oder der M1 im Unterkiefer. Hunde mit fehlenden Zähnen erhalten eine Zuchtzulassung mit Auflage.

Der für eine Zuchtzulassung relevante Zahnstatus wird beim Formwert erhoben.

Bei einem ausländischen Deckrüden, muss bei Auflage, von einem FCI Zuchtrichter oder Veterinär, im Pedigree, anerkannten Formwertdokument, oder einem Zahnstatusdokument der Zahnstatus beschrieben sein.

6) Wolfskrallen

Wolfskrallen an Vorder- und Hinterläufen sind zulässig.

(7) Nachweis von Prüfungen

Mindestanforderungen an Zuchthunde sind:

a) Standardzucht ohne Auflage:

- bestandene Jugendprüfung für Retriever (JP/R) oder
- bestandene Jagdliche Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) in der Fassung vom 18.11.2017 oder
- abgelegte Jagdliche Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) in der Fassung vom 27.03.2021 mit folgenden Mindestvorgaben:
Aufnahme von Haarnutz- und Federwild;
Beurteilung in den Fächern Findewille, Nasengebrauch, Wasserfreude mindestens „weniger erkennbar“;
der Hund darf nicht ängstlich/stark unsicher, aggressiv gegen Menschen oder wildscheu sein;
ist die Empfehlung Wesenstest angekreuzt, kann der Hund nicht allein über diese JAS/R eine Zuchtzulassung erlangen, sondern muss zudem eine der nachfolgenden Prüfungen erfolgreich absolviert haben.
- bestandene Arbeitsprüfung mit Dummies (Anfänger) (APD/R-A) oder
- Arbeitsprüfung mit Dummies Fortgeschrittene (APD/R-F) oder
- Brauchbarkeitsprüfung (muss Wasserarbeit enthalten) oder
- bestandener Wesenstest

b) jagdliche bzw. spezielle jagdliche Leistungszucht:

- bestandene Prüfung gemäß der Auflistung in §8(2) bzw. §8(3)

(8) Nachweis der Schussfestigkeit

Zuchthunde müssen den Nachweis der Schussfestigkeit erbringen.

Der Nachweis der Schussfestigkeit gilt als erbracht, wenn eine der in § 3 (7) a) und b) aufgelisteten, bestandene Prüfung bzw. abgelegte JAS/R in der Fassung vom 27.03.2021 mit den in § 3 (7) geforderten Mindestvorgaben sowie der Beschreibung der Schussfestigkeit mit wenigstens „schussempfindlich“ nachgewiesen ist.

Dies gilt nicht, wenn der Hund lediglich eine bestandene Arbeitsprüfung mit Dummies in der Anfänger- oder Fortgeschrittenenklasse APD/R– A oder APD/R- F nachweisen kann.

In diesen Fällen hat der Zuchthund zusätzlich den Nachweis einer bestandenen Schussfestigkeitsüberprüfung (Schusstest) zu erbringen.

Der Nachweis der Schussfestigkeit muss von einem in der FCI-, VDH- bzw. JGHV-Richterliste eingetragenen Richter oder von einem Leistungsrichter Dummy (DRC) bzw. Wesensrichter (DRC) durchgeführt werden. Zulässig im Sinne dieser Zuchtordnung sind alle in einem isolierten Vorgang ohne Beutereiz durchgeführten Prüfungen auf Schussfestigkeit des DRC oder JGHV mit einem Kaliber von mindestens 6 mm.

(9) Formwertbeurteilung

Der Hund muss an einer DRC Formwertbeurteilung teilgenommen haben. Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen FCI / VDH zugelassenen Zuchtrichter oder durch einen vom DRC zugelassenen Formwertrichter. Es muss mindestens die Note „sehr gut“ erreicht werden. Hunde mit der Formwertnote „gut“ dürfen zur Zucht zugelassen werden, wenn sie eine RGP bestanden haben. Das Mindestalter beträgt 15 Monate. Die Formwertbeurteilung kann zweimal wiederholt werden.

(10) DNA-Bank

Von Hunden, welche ab dem 01.01.2011 zur Zucht zugelassen werden sollen, muss eine Blutprobe (2 ml EDTA-Blut) oder ein vom Tierarzt / Zuchtwart entnommener Backenabstrich zwecks Erstellung eines DNA-Profiles an eine durch den DRC-Vorstand beauftragte Firma (Certagen) gesendet werden.

Zur Einsendung der Blutproben ist das DRC-Formblatt (zu beziehen über die Geschäftsstelle) zu verwenden.

(11) Zuchtausschließende Fehler

Unter anderem schließen folgende Fehler eine Zuchtzulassung aus:

- a) Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- b) Entropium
- c) Ektropium
- d) postpolare Katarakt, kortikaler Katarakt und nukleäre Katarakt (HC)
- e) fortschreitender Netzhautschwund (GPRA und CPRA)
- f) totale Retinadysplasie (RD)

- g) erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, die mit einer Verkürzung des Oberkiefers (Vorbiss) oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen.
- h) auffällige Pigmentfehler

(12) Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können bei Vorlage folgender Unterlagen in einfacher Kopie und der Originalahnentafel eine Zuchtzulassung bei der Geschäftsstelle beantragen:

1. Zensurentafeln geforderter Prüfungen
2. Protokollbogen der Zuchtzulassungsprüfung
3. HD-Gutachten
4. ED-Gutachten
5. Augenuntersuchungsbefund
6. Nachweis der Schussfestigkeit
7. Deckrüdenbesitzer müssen mit dem Antrag auf Zuchtzulassung ihres ersten Rüden den Nachweis über den Besuch eines DRC-Züchterseminars vorlegen.
8. Bestätigung über die Probenregistrierung und Archivierung der EDTA-Blutprobe oder des Backenabstrichs, sowie die Erstellung eines DNA-Profiles durch eine vom DRC-Vorstand beauftragte Firma (für Zuchtzulassungsanträge, die ab dem 01.01.2011 gestellt werden).

Der Antrag auf Zuchtzulassung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden. Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse von der Geschäftsstelle ausgesprochen. Zuchtzulassungen können erteilt werden:

1. ohne Auflage
2. mit Auflage (z.B. wegen HD C1/C2, ED-Grad I, Augenkrankheiten, Formwert gut, fehlender Zähne, etc.).

(13) Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse werden veröffentlicht.

§4 Deckakt

(1) Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der/die Zuchthündinnenbesitzer*in freie Wahl unter den im DRC zur Zucht zugelassenen Rüden. Der Wechsel des Deckrüden ist während einer Läufigkeit nur in Absprache mit einem Mitglied der Zuchtkommission möglich. Eingelagerter Samen kann gemäß den im Folgenden definierten Vorgaben auf Antrag an die Zuchtkommission eingesetzt werden, sofern sich Rüde und Hündin bereits auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben. Etwaige Auflagen der Hündin und des Rüden sind in jedem Fall strikt zu beachten.

a.) Wurde ein ausländischer Rüde noch nicht im DRC zur Zucht eingesetzt, so hat der Züchter dem Rassezuchtwart und der Geschäftsstelle zusammen mit dem Deckschein die FCI anerkannte Ahnentafel, den HD- (siehe unten) und gegebenenfalls ED-Befund sowie einen gültigen Augenuntersuchungsbefund, Prüfungen etc. vorzulegen. Wurde bei der Zuchtzulassung der Hündin eine Auflage erteilt ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen strikt zu beachten und entsprechende Bescheinigungen beizufügen. Für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der jeweilige Züchter selbst verantwortlich.

- Prelim-Ergebnisse gelten nicht als Befund im Sinne dieser Zuchtordnung.

- HD-Befunde, die den FCI-Bestimmungen gemäß ausgewertet sind, werden anerkannt

b.) Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung durch die Zuchtkommission und einer Meldung der Genehmigung an den VDH.

Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf). Der Abstammungsnachweis muss für jeden Welpen über Certagen nachgewiesen werden.

(2) künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung muss durch Eintragung auf dem Deckschein gemeldet werden. Sie darf nur dann erfolgen, wenn sich beide Partner zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben (FCI-Reglement und VDH-Zuchtordnung). Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmung liegt beim Züchter. Zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, zur Wahrung der genetischen Vielfalt oder zum Schutz des Wohles der Hündin kann die Zuchtkommission im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen gestatten.

a.) verstorbene ausländische Deckrüden: Beim Einsatz von eingelagertem Samen eines zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung bereits verstorbenen ausländischen Rüden kann die Zuchtkommission auf Antrag Abweichungen von den geforderten Gesundheitsnachweisen und Testergebnissen des Rüden genehmigen.

b.) verstorbene DRC-Deckrüden: Samen verstorbener DRC-Deckrüden kann eingesetzt werden, sofern zum Zeitpunkt der Samenentnahme eine gültige Augenuntersuchung vorgelegen hat, oder eine Augenuntersuchung jüngeren Datums vorliegt. Maßgeblich ist jeweils die letzte verfügbare Augenuntersuchung des Rüden, die keinen gemäß aktueller Zuchtordnung, zum Zeitpunkt der Belegung zuchtausschließenden Befund aufweisen darf. Der Samen des Rüden darf überdies nur eingesetzt werden, wenn den Rüden nach aktuell gültiger Zuchtordnung zum Zeitpunkt der Belegung kein Zuchtausschluss trafe.

Samen verstorbener deutscher oder in das Zuchtbuch des DRC übernommener Rüden, die zu Lebzeiten keine Zuchtzulassung im DRC hatten, kann nicht eingesetzt werden.

c.) Ausländische Deckrüden: Samen von ausländischen Rüden kann eingesetzt werden, sofern zum Zeitpunkt der Samenentnahme eine gültige Augenuntersuchung vorgelegen hat, oder eine Augenuntersuchung jüngeren Datums vorliegt. Maßgeblich ist jeweils die letzte verfügbare Augenuntersuchung des Rüden, die keinen gemäß aktueller Zuchtordnung, zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung zuchtausschließenden Befund aufweisen darf. Der Samen des Rüden darf überdies nur eingesetzt werden, wenn den Rüden nach aktuell gültiger Zuchtordnung zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung keinen Zuchtausschluss trafe.

(3) Altersbestimmung

Siehe aktuelle Zwingerordnung.

(4) Deckschein

Der Deckscheinvordruck ist rechtzeitig vor jedem Deckakt vom Zuchthündinnenbesitzer über die Homepage des DRC anzufordern. Der Vordruck ist vom Besitzer des Rüden und vom Zuchthündinnenbesitzer nach erfolgtem Deckakt zu unterschreiben und innerhalb von 8 Tagen vom Zuchthündinnenbesitzer gemäß Verteiler zu versenden.

(5) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Rüdenbesitzer hat über die Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckbuch/Zuchtbuch). Das Deckbuch kann jederzeit von dem Rassezuchtwart zur Einsicht angefordert werden. Deckrüdenbesitzer und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung und Augenuntersuchung überzeugen, sowie eventuelle Zuchtauflagen beachten. Über Unregelmäßigkeiten muss der Rassezuchtwart unterrichtet werden, ggf. darf sogar der Deckakt nicht durchgeführt werden.

(6) Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades z.B. Tochter/Vater, Mutter/Sohn, Geschwistern oder Halbgeschwistern sind nicht zulässig.

§5 Wurf

(1) Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe und das Leerbleiben der Hündin gemäß den Vorschriften der Zwingerordnung fristgerecht melden.

(2) Wurfabnahme

Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen dürfen erst in der 8. Lebenswoche (ab dem 50. Lebens- tag) der Welpen erfolgen. Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin am Wohnsitz und im Bei- sein des Züchters durch einen Zuchtwart abgenommen werden. Dabei wird ein ausführlicher Wurfab- nahmebericht erstellt (DRC-Vordruck muss verwendet werden); der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichtes ausgehändigt. Der Wurfabnahmebericht mit Angabe der Chipnummern ist von dem Zuchtwart innerhalb von einer Woche nach seiner Erstellung an die Geschäftsstelle zu senden. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt gechippt sein; sie sollen schutzgeimpft (SHL-P) und müssen mehrfach entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen EU-Heimtierausweis zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung spätestens mit dem An- trag auf Ahnentafeln vom Züchter nachgereicht werden. Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Voll- endung der 8. Lebenswoche nur nach erfolgter Schutzimpfung erlaubt. Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrung geahndet.

(3) Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht ausgeschlossen.

(4) Zahl der Würfe

Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als vier Würfe großziehen.

(5) Wurfwiederholungen

Einmalige Wurfwiederholungen sind nicht genehmigungspflichtig, wenn aus dem 1. Wurf der Hündin mit demselben Rüden ≤ 7 Welpen in das DRC-Zuchtbuch eingetragen worden sind.

(6) Belegen der Hündin

Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal zwei Würfe aufziehen, maßgeblich ist das jeweilige Deckdatum.

§6 Zuchtbuch

(1) Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

(2) Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein:

Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Kaiserschnitt, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern und Großeltern sowie deren Gesundheitsstatus (HD, ED, Augen), Geschlecht, Farbe, Name, Chip-/ Tätowiernummern der Welpen.

(3) Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Chip-/ Tätowiernummern, Farbe, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

§7 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

- (1)** Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, für die der Zuchtbuchführer gewährleistet, dass diese mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind. Die Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem des VDH, JGHV und der FCI gekennzeichnet. Sie sind spätestens innerhalb der in der Zwingerordnung genannten Frist bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2)** Ahnentafeln bleiben Eigentum des DRC. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- (3)** Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- (4)** In die Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.
- (5)** Der DRC kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- (6)** Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstellen übernommen werden; nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- (7)** Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben. Die Würfe in einem Zwinger erhalten den Wurfbuchstaben in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge (d.h. erster Wurf mit A, zweiter Wurf mit B usw.). Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.
- (8)** Die DRC-Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchführung zur Eintragung zu melden.

§8 Zuchtarten

- (1)** Der DRC betreibt eine Standardzucht und eine jagdliche Leistungszucht. Die Ahnentafeln für Standardzucht und jagdliche Leistungszucht werden farblich unterschieden und als solche gekennzeichnet. Welpen aus Standardzucht und jagdlicher Leistungszucht werden als solche in das Zuchtbuch eingetragen.
- (2)** Für jagdliche Leistungszucht muss für beide Elterntiere mindestens eine der in der Liste im Anhang zu dieser ZO aufgeführten Prüfungen nachgewiesen werden.
Für ausländische Hunde gilt diese Liste analog.
- (3)** Für die spezielle jagdliche Leistungszucht muss für beide Elterntiere und alle Großeltern mindestens eine der in der Liste im Anhang zu dieser ZO aufgeführten Prüfungen nachgewiesen werden.
Für ausländische Hunde gilt diese Liste analog.
- (4)** Alle Zuchten, die nicht unter diese Kriterien fallen, gelten als Standardzuchten.